

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf Drechsler/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 279/2005 01. September 2005

Dieser Lehrberuf wird vom Lehrberuf Tischlerei - Drechslerei mit 01.09.2022 abgelöst.

Lehrberuf in der Holzverarbeitung

Der Lehrberuf Drechsler/Drechslerin ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

Berufsbild

Für die Ausbildung wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten sowie deren Verwendungsmöglichkeiten		
3.	Kenntnis über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes		
4.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	-	-
5.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		-
6.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebs	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes	
7.	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber Auftraggebern, Kunden oder Lieferanten		
8.	Kenntnis der Arbeitsplanung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden	
9.	Grundkenntnisse über die Lagerung und die Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe	Lagern, auswählen und überprüfen von Werk- und Hilfsstoffen	
10.	-	Anfertigen von Skizzen und einfachen Werkzeichnungen	
11.	Lesen von Werkzeichnungen und technischen Unterlagen		
12.	Messen, Anreißen, Bohren, Sägen, Hobeln, Schleifen, Fräsen		
13.	Leimen		
14.	Werkzeugschärfen		
15.	Lang- und Formdrechseln		
16.	-	Querholzdrechseln und Plandrehen	
17.	Oberflächenbehandlung zur Konservierung oder Verschönerung		
18.	Kenntnis der Qualitätskontrolle	Durchführen von Funktionsprüfungen und von Qualitätskontrollen	
19.	Kenntnisse der Qualitätssicherung einschließlich der Reklamationsbearbeitung und Durchführung von betriebsspezifischen, qualitätssichernden Maßnahmen		
20.	Kenntnis über den betriebsspezifischen Umweltschutz, die Möglichkeit der Wiederverwertung und die wesentlichen Vorschriften der fachgerechten Entsorgung der im Betrieb verwendeten Materialien		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Drechsler/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 279/2005 01. September 2005

21.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
22.	Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen		
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
23.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften insbesondere über den Brandschutz sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit insbesondere Erste-Hilfe-Maßnahmen		
24.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.